

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1956 | Berlin, den 13. Juni 1956 | Nr. 53 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 14. 5. 56 | Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens. — Sozialistische Betriebe — | 461 |
| 12. 5. 56 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Volkseigene Industrie — | 462 |
| 12. 5. 56 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — | 466 |
| 12. 5. 56 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher Handel — | 469 |
| 12. 5. 56 | Anordnung über die Befreiung blinder Fernsprechteilnehmer von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühren | 476 |
| | Berichtigung | 476 |

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellen- planwesens.

— Sozialistische Betriebe —

Vom 14. Mai 1956

Auf Grund des Abschnittes V des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Verpflichtung, den bestätigten Stellenplan und den Nachweis über den erforderlichen Lohnfonds den zuständigen Finanzorganen zur Registrierung und Kontrolle vorzulegen, unterliegen:

- Die Leiter der volkseigenen Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) arbeiten.
- Die Leiter der finanzgeplanten Kreditinstitute und der Leiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt.
- Die Leiter der wirtschaftlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor.

(2) Die Beschäftigten, die entsprechend dem Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens im bestätigten Stellenplan zu erfassen sind und der Registrierpflicht unterliegen, sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Ausnahmen von der Registrierpflicht legt der Minister der Finanzen fest.

§ 2

(1) Vom Leiter des Betriebes bzw. von einem von ihm Bevollmächtigten sind bei der Registrierung vorzulegen:

- Der als Manuskript mit der übergeordneten Dienststelle abgestimmte Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn und eine Reinschrift davon;
- der von der übergeordneten Dienststelle oder vom Werkleiter bestätigte Stellenplan einschließlich Mittelberechnung;
- der von der übergeordneten Dienststelle für verbindlich erklärte Rahmen- oder Typenstellenplan;
- der Nachweis der Übereinstimmung des Finanzplanes mit dem Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn;
- die gültigen Lohn- und Gehaltstabellen;
- die Arbeitskräfteplanabrechnung des IV. Quartals des Jahres 1955.

(2) Von den vorgelegten Unterlagen verbleibt nur die Reinschrift des Planteiles Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn bei den zuständigen Finanzorganen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank den mit dem Registriervermerk versehenen Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn spätestens eine Woche nach der Registrierung vorzulegen.

§ 3

(1) Für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne sind das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise zuständig.

(2) Der Termin der Registrierung wird von den zuständigen Finanzorganen den Betrieben mitgeteilt.